



Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das für das Auswahlverfahren im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“

vom 16. Mai 2018

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 25. April 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 16 Mai 2018 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Artikel 1

Änderungen

Geändert wird § 3

In Abs. 2 wird in Satz 2 der Text „Abweichend von Satz 1 muss der Antrag auf Zulassung für Bewerbungen zum Wintersemester 2014/2015 bis zum 15. August 2014 bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfrist)“ gestrichen.

Geändert wird § 4

In Abs. 2 wird in Satz 1 nach dem Wort „beizufügen“ der Text „(bis Bewerbungsschluss)“ eingefügt.

Nach Buchstabe „e“ wird ein neuer Buchstabe „f“ eingefügt.

Im neuen Buchstaben „f“ wird der Text „Ggf. Nachweis von hochschuläquivalenten Vorkenntnissen im Bereich der Informatik und/oder Wirtschaftsinformatik oder fachverwandten Bereichen im Umfang von mindestens 20 CP oder vergleichbaren Leistungen in den oben genannten Bereichen“ eingefügt.

Geändert wird § 8

In Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Bereichen“ der Text „Maschinenbau, Elektrotechnik, Fertigungstechnik, Betriebswirtschaftslehre,“ gestrichen und nach dem Wort „Wirtschaftsinformatik“ wird das Wort „Wirtschaftsingenieurwesen“ gestrichen.

Satz 2 mit dem Text „Die Bewerber mit einem Hochschulabschluss und einem überdurchschnittlichen Abschluss mit einer Note von mindestens 2,5 und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten, werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben. In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist entscheidet der für die Zulassung Verantwortliche (§ 6). Das Studium verlängert sich in diesem Fall um ein Semester.“ wird gestrichen.

Nach Abs. 1 a) Nr. 1 wird in einem neuen Absatz das Wort „oder“ eingefügt.

In einem neuen Absatz wird nach dem neu eingefügten Wort „oder“ eine neue Nr. „2“ mit dem Text „ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in einem Studiengang mit Fachrichtung Maschinenbau, Elektrotechnik, Fertigungstechnik, Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftsingenieurwesen mit einem überdurchschnittlichen Abschluss mit einer Note von mindestens 2,5 und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten in Verbindung mit dem Nachweis von hochschuläquivalenten Vorkenntnissen im Bereich der Informatik und/oder Wirtschaftsinformatik oder fachverwandten Bereichen im Umfang von mindestens 20 CP oder vergleichbaren Leistungen in den oben genannten Bereichen.“ eingefügt.

In einem neuen Absatz wird in Buchstabe „b)“ der Text „Bewerber mit einem Hochschulabschluss nach Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 1 oder Nr. 2 mit weniger als 210 mindestens jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben. In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist entscheidet der für die Zulassung Verantwortliche (§ 6). Die Regelstudiendauer verlängert sich in diesem Fall um ein Semester.“
Eingefügt.

Der bisherige Buchstabe „b)“ wird zu Buchstabe „c)“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

16. Mai 2018

Gez.
Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor